

Jorrik Fulda

Globale Koine Eirene

Die globale Konstitutionalisierung in
einer asymmetrischen Weltordnung



Springer VS

Globale Koine Eirene

Jorrik Fulda

Globale Koine Eirene

Die globale Konstitutionalisierung in
einer asymmetrischen Weltordnung

Jorrik Fulda
Hamburg, Deutschland

Dissertation Universität Hamburg, 2015

ISBN 978-3-658-13325-2 ISBN 978-3-658-13326-9 (eBook)
DOI 10.1007/978-3-658-13326-9

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Springer VS

© Springer Fachmedien Wiesbaden 2016

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Der Verlag, die Autoren und die Herausgeber gehen davon aus, dass die Angaben und Informationen in diesem Werk zum Zeitpunkt der Veröffentlichung vollständig und korrekt sind. Weder der Verlag noch die Autoren oder die Herausgeber übernehmen, ausdrücklich oder implizit, Gewähr für den Inhalt des Werkes, etwaige Fehler oder Äußerungen.

Gedruckt auf säurefreiem und chlorfrei gebleichtem Papier

Springer VS ist Teil von Springer Nature

Die eingetragene Gesellschaft ist Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH

Für Jenny

Vorwort

Das vorliegende Buch ist eine leicht veränderte Fassung meiner Dissertation „Globale Koine Eirene? Die globale Konstitutionalisierung in einer asymmetrischen Weltordnung“, eingereicht im September 2014 an der Universität Hamburg. Sie entstand im Rahmen der Erschaffung einer interdisziplinären Forschungsgruppe bestehend aus Politologen, Soziologen und Rechtswissenschaftlern zum Thema „Global Constitutionalism“. Dieses Projekt wurde initiiert durch die beiden Gutachter meiner Arbeit Frau Prof. Dr. *Antje Wiener* und Herrn Prof. Dr. *Stefan Oeter*. Aus diesem Grunde ist diese Arbeit auch im Schnittbereich zwischen den Fachbereichen Politikwissenschaft und Rechtswissenschaft bzw. Internationale Beziehungen und Völkerrecht angesiedelt.

Ich danke ganz besonders meiner Betreuerin Frau Prof. Dr. *Antje Wiener* für ihre stete Ermutigung und antreibende Unterstützung in den drei Jahren und allen Teilnehmern der Graduate School des Fachbereichs Sozialwissenschaften für die fruchtbaren Diskussionen.

Ich danke ebenfalls allen Mitarbeitern des *Instituts für Internationale Angelegenheiten* (und hier ganz besonders *Simon Kaulich*, *Cilem Simsek*, *Anne Dienelt*, *Sabine Bernot* und *Christopher Weigand* für die entspannte Zusammenarbeit) der Universität Hamburg und natürlich ganz besonders Herrn Prof. Dr. *Stefan Oeter*, für die Möglichkeit einer Stelle als wissenschaftlicher Mitarbeiter, um diese Dissertation zu finanzieren.

Ich danke des Weiteren allen Freunden, die bereit waren, sich meine ausschweifenden Gedanken anzuhören und mit mir zu diskutieren. Ganz besonders danke ich Frau *Jenny Feldmann*, die von allen am meisten Geduld mitgebracht und alle meine Hoch- und Tiefphasen miterlebt hat. Und ich danke Gott dafür, dass er mir die tieferen Zusammenhänge der Weltpolitik offenbart.

Hamburg, den 04. Februar 2016

Jorrik Fulda

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	7
Inhaltsverzeichnis	9
Abkürzungsverzeichnis	15
Abbildungsverzeichnis	19
A. Einführung	21
B. Einleitung: Fragestellung der Arbeit	35
C. Theorie	45
I. Definition der Konzepte	45
1. Themenbereich Konstitutionalisierung	45
a) Verfassung	46
b) Konstitutionalismus	48
c) Rule of Law (RoL)	49
e) Globale Konstitutionalisierung	50
f) Globaler Konstitutionalismus	55
2. Themenbereich Hegemonie	57
a) Militärische Hegemonie	58
b) Wirtschaftliche Hegemonie	61
c) Normative Hegemonie	61
II. Die Debatte Hegemonie & Konstitutionalisierung in den IB	63
1. Idealismus	63
a) Traditioneller Idealismus	63
b) Moderner Idealismus	65

2. Institutionalismus	67
a) Englische Schule	68
b) Michael Zürn: Institutionalisierte Ungleichheit	69
c) Hegemonic International Law (HIL)	70
d) Martti Koskeniemi: Hegemonic Contestation	71
e) Global Constitutionalism	72
3. Realismus	73
4. Strukturalismus	74
a) Empire	75
b) TMAIL - Global South – Postkolonialismus	77
5. Ergebnis	79

D. Die Ausarbeitung der 2-Zyklentheorie 81

I. Theoriebildung der Globalen Koine Eirene 81

1. Koine Eirene / Amphiktyonie	82
2. Globale Koine Eirene	82
3. Die 2-Zyklentheorie	84

II. Die 2-Zyklus-Theorie 85

1. Erster Zyklus: Griechische Antike	85
a) Entwicklung der Wissenschaft, der Bildung und des Sports	86
b) Phase 1 und 2: Entwicklung von Demokratie und Verfassung	88
c) Phase 3: Die Entwicklung des Allgemeinen Friedens	93
d) Phase 4: Die Entwicklung der Stoa und des Naturrechtes	99
e) Fazit des ersten Zyklus	103
2. Das Fortwirken im Mittelalter	104
a) Der Papst und die Katholische Kirche	104
b) Die Magna Charta und die Tempelritter	105
c) Wiederentdeckung der Politik des Aristoteles/Scholastik	106
d) Der Untergang des oströmischen Reiches	108
e) Ergebnis	110
3. Der zweite Zyklus: Renaissance, Reformation und die Moderne	111
a) Kunst, Sport, Technik und Weltbild	112
b) Phase 1: Die Wiederentdeckung der Demokratie	114
aa) Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten der Niederlande	116
bb) Die Eidgenossenschaft der Schweiz	117
cc) Das Westfälische System	118
dd) Der Westfälische Frieden	119
ee) Die Wellen der Demokratisierung	120

c) Phase 2: Mischverfassungslehre & moderner Konstitutionalismus ...	121
aa) England	122
bb) Vereinigte Staaten von Amerika	124
cc) Frankreich	129
dd) Ausdehnung des Konstitutionalismus weltweit	133
d) Phase 3: <i>Globale Koine Eirene</i> (Völkerbund, UNO)	134
aa) Hugo Grotius und das Völkerrecht	135
bb) Immanuel Kant und der „Ewige Friede“	137
cc) Die Friedensbewegung	141
dd) Die Haager Friedenskonferenzen & Initiative	144
ee) Der Völkerbund	145
ff) Ende des Völkerbundes und die Lehren für die UNO	150
gg) Die Gründung der UNO	151
e) Phase 4: Der moderne Kosmopolitismus	152
aa) Freimaurerei & Kosmopolitismus	157
bb) Die Rückkehr des Naturrechtes 1945	158
cc) Kommunitarismus vs. Kosmopolitismus	160
dd) Das Ende des Westfälischen Systems	161
ee) Globale Konstitutionalisierung	161
f) Fazit des 2. Zyklus	165
4. Gesamtergebnis der 2-Zyklentheorie	167

E. Anwendung der 2 Zyklen-Theorie auf die Fallbeispiele 173

I. Die UN-Charta als Globalverfassung	175
1. Unterschiede & Parallelen zur antiken Ordnung	177
2. Entwicklung des Globalen Naturrechtes	180
3. Kosmopolitismus	183
4. Einfluß der US-Hegemonie	184
5. Doppelstandards & Selektivität	191
6. Ergebnis	194
II. Die "International Bill of Human Rights"	198
1. Unterschiede & Parallelen zur antiken Ordnung	199
2. Entwicklung des Globalen Naturrechtes	201
a) Einarbeitung der Menschenrechte	203
b) Einführung der Individualbeschwerde	204
3. Kosmopolitismus	205
4. Einfluß des Hegemons	206
5. Doppelstandards & Selektivität	214

6. Ergebnis	215
III. Das Völkerstrafrecht	217
1. Unterschiede & Parallelen zur antiken Ordnung	218
2. Entwicklung des Globalen Naturrechtes	219
3. Kosmopolitismus	220
4. Einfluß des Hegemons	221
5. Selektivität, Doppelstandards	222
6. Ergebnis	226
IV. Der Sicherheitsrat: Weltpolizei & Weltgesetzgebung	228
1. Unterschiede & Parallelen zur antiken Ordnung	229
2. Entwicklung eines Globalen Naturrechtes	230
a) Immunität vor dem IStGH (Resolutionen 1422 & 1487)	235
b) Transnationaler Terror als Bedrohung des Weltfriedens	236
c) Nuklearwaffen als Bedrohung des Weltfriedens	238
3. Kosmopolitismus	239
4. Einfluß des Hegemons	240
5. Selektivität & Doppelstandards	244
a) Menschenrechtsverletzung durch den SR (Terrorlisten)	245
b) Immunität für militärisches Personal der USA	248
c) Besetzung des SR nicht mehr repräsentativ	248
6. Ergebnis	248
V. Die WTO-Streitbeilegung	250
1. Unterschiede & Parallelen zur antiken Ordnung	250
2. Entwicklung des Globalen Naturrechtes	252
3. Kosmopolitismus	256
4. Einfluß des Hegemons	256
5. Selektivität & Doppelstandards	259
6. Ergebnis	262
VI. Ergebnis der Fallbeispiele	262
1. Unterschiede / Parallelen zur Antike	264
2. Globales Naturrecht	266
3. Kosmopolitismus	267
4. Rolle des Hegemons	267
5. Doppelstandards & Politisierung	268
VII. Zwischenfazit	270
F. Die Normative Diskussion	273
I. Internationale Politische Theorie	273

II. Die beste aller Globalverfassungen?	277
1. Der Frieden	277
2. Die Gerechtigkeit	278
a) Nationale Gerechtigkeit	279
b) Globale Gerechtigkeit	279
aa) Westliche Gerechtigkeitskonzeptionen – Europäischer	
Universalismus	280
(1) USA: <i>moral universalism</i>	283
(2) Europa: <i>legal universalism</i>	284
α) Kosmopolitische Demokratie	286
β) Liberal Bias der Legitimitätsdebatte	287
bb) Der Globale Süden: Legitimität des Europäischen	
Universalismus	289
(1) Postkolonialistische Kritik	293
(2) Der Missbrauch des Naturrechtes	294
(3) Universelle Naturgesetze & Naturrecht	298
(4) Kritik der Geschichtsphilosophie	300
c) Verteilungsgerechtigkeit	302
d) Ergebnis	305
3. Lösungen	306
a) <i>International Rule of Law</i>	306
b) Universeller Universalismus	312
c) Unterlassungspflichten des Westens	319
4. Ergebnis: Welches ist nun die beste aller Globalverfassungen?	320
G. Gesamtergebnis	325
Literaturverzeichnis	339
I. Monographien	339
II. Sammelbände	345
III. Aufsätze & Artikel	346
IV. Artikel (online)	360
V. US-Reporte & Dokumente	362
VI. UN-Dokumente	363
1. Generalversammlung	364
2. Sicherheitsrat	364
3. WTO	365

4. Human Rights	365
VII. Reden	365
VIII. EU-Dokumente	366
VIII. Dokumente allgemein	366
X. Urteile	367

Abkürzungsverzeichnis

R2P	Responsibility to Protect
UN	United Nations
ILC	International Law Commission
UN-GV	UN-Generalversammlung
UN-C	UN-Charta
UN-SG	Generalsekretär
SR	Sicherheitsrat
UNO	siehe UN
IB	Internationale Beziehungen
USA	United States of America
EU	Europäische Union
UK	United Kingdom
GB	Great Britain
FRA	Frankreich
P5	Permanent Five (Mitglieder des SR)
IStGH	Internationaler Strafgerichtshof
UN-Res.	UN-Resolution
IWF	Internationaler Währungsfond
EG	Europäische Gemeinschaft
AU	African Union
IMF	siehe IWF
US	siehe USA
KE	Koine Eirene
GKE	Globale Koine Eirene
IGH	Internationaler Gerichtshof
WTO	Welthandelsorganisation
USD	US-Dollar
HRC	Human Rights Committee
IBoR	International Bill of Rights
GlobCon	Global Constitutionalism

IB	Internationale Beziehungen
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BRICS	Brasilien, Russland, Indien, China, Südafrika
GG	Grundgesetz
RoL	Rule of Law
ICANN	Internet Corporation for Assigned Names and Numbers
IO	Internationale Organisation
BIP	Bruttoinlandsprodukt
IWF	Int. Währungsfond
EEZ	Ausschliessliche Wirtschaftszone
9/11	Anschläge des 11. September 2001
HIL	Hegemonic Int. Law
EuGH	Europäischer Gerichtshof
G7, G8, G20	Gruppe der sieben/acht/zwanzig wichtigsten Industrie- und Schwellenländer
TWAIL	Third World Approach to International Law
WW2	Zweiter Weltkrieg
IBM	Int. Business Machines Corporation
VOC	Vereinigte Ostindische Compagnie
AU	Afrikanische Union
FP	Federalist Paper
JBP	<i>Iure Belli ac Pacis</i> von Hugo Grotius
IPU	Interparlamentarische Union
IFB	Internationales Friedensbüro
IKRK	Internationales Komitee des Roten Kreuzes
LEP	League to Enforce Peace
UdSSR	Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
ECOSOC	Wirtschafts- und Sozialrat
ICCPR	Zivilpakt
ECSR	Sozialpakt
VB	Völkerbund
ITO	Int. Handelsorganisation
NSA	National Security Agency
MR	Menschenrechte

AEMR	Allgemeine Erklärung der MR
CEDAW	Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination
EGMR	Europäischer Gerichtshof für MR
OP 1	Optional Protocol des ICCPR
OHCHR	Office of the High Commissioner of Human Rights
ILO	Internationale Arbeitsorganisation
NGO	Nichtregierungsorganisation
UDHR	siehe AEMR
CFR	Council on Foreign Relations
GC	General Comment
SR-Res.	SR Resolution
ICC	siehe IstGH
MSC	Military Staff Committee
WTC	World Trade Center
GATT	General Agreement on Tariffs and Trade
GATS	General Agreement on Trade in Service
TRIPS	Trade-related Aspects of Intellectual Property Rights
TTIP	Transatlantisches Freihandelsabkommen
WTO-DSB	WTO Dispute Settlement Body
WTO-AB	WTO Appellate Body
TBR	Trade Barriers Regulation
LDC	Least Developed Country
CTC	Counter Terrorism Committee
IPT	Internationale Politische Theorie
IR	siehe IB
IL	International Law

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1 Schaubild der 2-Zyklentheorie (S. 39)

Abb. 2 Schaubild *Globale Koine Eirene* (S. 84)

Abb. 3 Timeline der Entstehung des modernen Konstitutionalismus (S. 123)

Abb. 4 Tabelle: Kompetenzen der UNO (S. 175)

Abb. 5 Tabelle: Kompetenzen der IBoHR (S. 198)

Abb. 6 Tabelle: Kompetenzen des IStGH (S. 217)

Abb. 7 Tabelle: Kompetenzen des Sicherheitsrates (S. 228)

Abb. 8 Zahl der jährlichen SR-Resolutionen seit 1945 (S. 232)

Abb. 9 Tabelle: Kompetenzen des WTO-DSB (S. 250)

Abb. 10 Ergebnisse der Fallbeispiele (S. 272)

A. Einführung

Was versteht man unter der so genannten globalen Konstitutionalisierung? Eine nationalstaatliche Verfassung als Grundlage der Gewaltenteilung, mit dem Element der Höherrangigkeit und der Rückbindung an das Volk – meistens einer Ethnie oder Kultur - ist einem jeden bekannt (Peters 2006: 583). Heute haben fast alle Nationen eine geschriebene Verfassung, auch wenn nicht alle davon liberal sind (Lutz 2000: 118). Doch wie ist dieser Begriff in Bezug auf die ganze Erde und die gesamte Menschheit zu verstehen? Und das angesichts eines fehlenden Gewaltmonopols (ungleicher Verteilung militärischer Macht), eines fehlenden Globalen Demos und fehlender Weltstaatlichkeit? Wieso gibt es überhaupt eine Diskussion über dieses Thema?

Zunächst haben sich verschiedene Schulen bezüglich der globalen Konstitutionalisierung heraus gebildet. Man spricht von der *Funktionalen*, *Pluralistischen* und *Normativen Schule* (Wiener et al. 2012, dazu mehr ab S. 32). Je nach Schule, bestimmt sich der Fokus auf die Konstitutionalisierung. Für die *Funktionale Schule* handelt es sich bei derselben, um eine Reaktion auf aktuelle Probleme des Völkerrechtes. Nämlich, die Folgen der Globalisierung (die Legitimität supranationaler verbindlicher Entscheidungen), der Fragmentierung des Völkerrechtes, das Vorbild der EU-Verfassung und die Völkerrechtsverletzungen der USA (Dunoff/Trachtman 2009: 5 ff.). Diese vier Ansätze möchte ich kurz vorstellen. Es handelt sich zunächst vor allem um eine Diskussion der westlichen Welt und insbesondere Europas. Die Debatte über eine *EU-Verfassung* war einer der auslösenden Momente, auch nach konstitutionellen Parallelen im Völkerrecht und transnationalen Recht zu suchen (Knauff 2008: 472). Und diese Parallelen sind nicht so abwegig, denn auch die Gründer der UNO sprachen schon 1945 sehr häufig in konstitutioneller Sprache über dieselbe. Heute vertritt vor allem *Bardo Fassbender* die These der UN-Charta als Globalverfassung (Fassbender 1998).

Schon in der EU ist die Verfassung aber an zwei Referenden gescheitert, dennoch wurden die Elemente der Verfassung über den Lissabon-Vertrag in die bestehenden Verträge eingearbeitet. Die EU ist aber verglichen mit der Welt ein relativ homogener Raum, da hier die meisten Staaten – von Osteuropa teilweise abgesehen – das gemeinsame Erbe der Renaissance und der Aufklärung teilen und es dazu die Kopenhagener Kriterien gibt. Global gesehen ist dies natürlich wesentlich komplexer. Die Schulen unterscheiden sich auch in

Hinblick ihrer Reaktion auf die Fragmentierung des Völkerrechts. Unter der Fragmentierung des Völkerrechts versteht man – in Anlehnung an die funktionale Differenzierung von Niklas Luhmann – die Zersplitterung der globalen Rechtsordnung in eine Vielzahl von Regimen (Luhmann 1984, Teubner 2012). Die *Funktionale Schule* strebt eine einheitliche hierarchische Ordnung als Lösung der Fragmentierung an (Dunoff/Trachtman 2009). Die *Pluralistische Schule* wiederum begrüßt die Fragmentierung als Herausforderung und strebt ein autonomes transnationales Normenkollisionsrecht der Verfassungsfragmente an (Teubner 2012).

Zugzwang für die globale Konstitutionalisierung entsteht weiterhin aktuell vor allem durch die *Globalisierung* (den fortgeschrittenen Universalismus des Weltmarktes), welche nur durch *Global Governance* reguliert werden könne. Und diese Global Governance könne die innerstaatliche Legitimationskette der Demokratien aushebeln und den nationalen Verfassungen „regulative Kraft und normative Geltung“ entziehen (Herrmann/Schulz 2008). Nach *Anne Peters* wird “‘global governance’ [...] exercised beyond the states’ constitutional confines” und deswegen solle nun ein kompensatorischer Konstitutionalismus auf globaler Ebene entworfen werden (Ulfstein, Klabbers, Peters 2011: 347).

„Global vernetzte Ökonomien eröffnen einen relativ eigenständigen transnationalen Raum, in dem Politik weitestgehend durch Kooperation zwischen Regierungen stattfindet. Diese Formen des Regierens jenseits des demokratischen Nationalstaates sind aber ohne eine direkte demokratische Legitimation. Deshalb bestehen Befürchtungen, dass die ursprünglich territorial gebundene und begründete parlamentarisch-repräsentative Demokratie an Substanz verliert, hingegen die Gestaltungsmacht transnationaler Politik ohne direkte demokratische Legitimation anwächst.“ (Vorländer 2014)

Die liberalen Lösungsansätze beginnen zunächst häufig mit einem Perspektivwechsel: „constitutionalism as a mindset“ (Koskeniemi 2007), „constitutionalist reading“ (Peters 2009), „think experiment“ (Kumm 2010), „rethinking governance“ (Slaughter 2005). Man solle die bestehende Ordnung aus einem neuen „kosmopolitischen/konstitutionellen“ Blickwinkel betrachten und dementsprechend Probleme erkennen und lösen. *Antje Wiener* und *Stefan Oeter* nennen dieses Problem „constitutionalism unbound“ – einen entfesselten Konstitutionalismus – da die nationale Schwächung der Verfassung eben noch nicht kompensiert wird (Wiener/Oeter 2011). Daher ist die zentrale Frage hier die nach der *Legitimität von Global Governance* (Peters 2009, von Bogdandy/Delavalle 2008). Es bleibt aber zunächst offen, „ob der Bedeutungsverlust nationalstaatlicher Verfassungen durch supra- oder transnationale Rechts- und Verfas-

sungsordnungen kompensiert oder substituiert werden kann [...] “(Herrmann/Schulz 2007). Man könnte an dieser Stelle schon einwerfen, wieso es für die gesamte Welt ein Problem sein sollte, wenn die von den Europäern selbst begründete Globalisierung, nun die Legitimität ihrer Demokratien bedroht (nur 16% der Weltbevölkerung leben derzeit in einem liberalen politischen System). Aber für Europa und die USA gibt es nur eine legitime Herrschaftsform (die Demokratie), die von allen anderen Nationen ebenfalls angenommen werden sollte. Die nicht-ideale Theorie bleibt schon bei *John Rawls* „Recht der Völker“ auf der Strecke (Rawls 2010). Und das ursprüngliche Ziel dieser Ordnung war, „to make the world safe for democracy“.

Gerade die Normative Schule kämpft aber deswegen, aus meiner Sicht, mit einem *liberal bias*, da als Lösungsansätze für das Legitimitätsproblem immer nur liberale Muster genannt werden. Wie *Dirk Peters* schreibt, steht hier Demokratie immer auch gleich stellvertretend für Legitimität (Peters 2013: 10). Demzufolge gibt es für den Westen ein *Globales Demokratiedefizit*, das durch unterschiedliche Modelle – von intergouvernementaler Zusammenarbeit über kosmopolitische Föderalität bis hin zur Kosmopolitischen Demokratie – gelöst werden sollte (Zürn 2010, Brunkhorst 2007). Die Konstitutionalisierung wird aus dieser Perspektive hauptsächlich als Problem *Partizipativer Gerechtigkeit* gesehen. Aber der *liberal bias* geht noch weiter.

Während diese Arbeit verfasst wurde, wurde zudem die nationalstaatliche Analogie vieler Begriffe im Zusammenhang mit „Global Constitutionalism“ sehr deutlich (siehe Schwöbel 2010 *Analoger Konstitutionalismus*). Im nationalen Recht z.B. in Deutschland unterscheidet man Öffentliches und Privates Recht (Katz 2005: 6). Das Öffentliche Recht wiederum teilt sich in Staatsrecht und Verwaltungsrecht, sowie das Strafrecht (das auch eine eigene Rechtsordnung bildet). Ein Teil des Staatsrechts ist das Verfassungsrecht (das Grundgesetz), unterteilt in Staatsorganisationsrecht und den Grundrechtsteil (Katz 2005: 9). Das Verwaltungsrecht regelt auch die Öffentlichen Güter (Straßen, Leuchttürme, etc.). Das Privatrecht teilt sich hingegen in den allgemeinen Teil (Bürgerliches Recht) und den besonderen Teil (Handelsrecht, Arbeitsrecht, etc.) (Katz 2005: 7). Obwohl in der GlobCon-Debatte jegliche Weltstaatlichkeit kategorisch abgelehnt wird, finden sich aber unzählige sprachliche Anlehnungen an die nationale Rechtsordnung. Zum einen spricht man im anglophonen Bereich bezüglich des Völkerrechts auch von *Public International Law* (Brownlie 2008). Es gibt den Begriff der *Global Public Goods / Global Commons* in Anlehnung an die öffentlichen Güter im Verwaltungsrecht (Kaul/ le Goulven 1999). Es gibt mittlerweile einige Vertreter des so genannten *Global Administrative Law* in Anlehnung an das innerstaatliche Verwaltungsrecht (Kingsbury/ Krisch/ Stewart

2005). Wir haben die Entwicklung eines Völkerstrafrechts (*international criminal law*) mit Bezug zum Strafrecht. In Anlehnung an den Grundrechtsteil (*Bill of Rights*) vieler Verfassungen weltweit, spricht man bei den internationalen Menschenrechtspakten und der AEMR von der so genannten *International Bill of Rights* (siehe Fallbeispiel S. 198). Manche Delegierte der USA sprachen bei der Gründung der UNO von der Charta als Globalverfassung (später Fassbender 1998), die eine Gewaltenteilung zwischen Parlament (Generalversammlung), Exekutive (Security Council) und Judikative (IGH) herstellt. Die erste Amtshandlung des SR sollte die Gründung einer *Weltpolizei* (Military Staff Committee) sein (Soffer 1997: 56). Noch vor der Gründung der UNO dachten einige (vor allem in den USA) bei einem Weltgericht (IGH) an einen „Supreme Court of Nations“ (Hale 1895). Vor dem Supreme Court der USA dürfen aus diesem Verständnis heraus auch Privatpersonen aus anderen Nationen klagen. In Bezug auf das Rechtsstaatsprinzip (*rule of law*) diskutieren verschiedene Autoren über eine *International Rule of Law* (Beaulac 2007, Chesterman 2008b). *Andreas Fischer-Lescano* spricht in Anlehnung an das Sozialstaatsprinzip von *Globalen Sozialen Rechten* (Fischer-Lescano 2012). Aber auch zum Privatrecht gibt es Analogien, so bilde sich mit der *lex mercatoria* z.B. ein autonomes privates Welthandelsrecht heraus (Teubner 2012). Letztere Perspektive ist vor allem die der *Pluralistischen Schule*.

Der letzte aktuelle Auslöser der Konstitutionalisierungsdebatte waren die *Völkerrechtsverletzungen der US-Hegemonie*. Vor allem der Verstoß gegen das Gewaltverbot durch den Irakkrieg 2003. Dies ist auch der zentrale Fokus dieser Arbeit. Gerade die Völkerrechtsverletzungen der USA sind ein Teil der generellen Asymmetrie. Abgesehen vom *Gespaltene Westen* (über die Frage wie die globale Konstitutionalisierung umgesetzt, das Kantische Projekt beendet werden soll), kann man auch von einer doppelten Fragmentierung der Weltgesellschaft in funktionale Regime auf der einen Seite und in unterschiedliche Kulturen auf der anderen sprechen (Habermas 2004, Teubner/Korth 2009). Die funktionale Fragmentierung wurde bereits genannt und die kulturelle Fragmentierung entspricht in etwa den Kulturräumen nach Huntington's „Kampf der Kulturen?“ (Huntington 1991). Dazu kommen die durch die fortschreitende Globalisierung erzeugten wirtschaftlichen Asymmetrien und die auf der Wirtschaftskraft (und technologischer Forschung) basierende, militärische Asymmetrie. Die bisherige GlobCon-Debatte ist aus meiner Sicht viel zu eng, um dem Anspruch „globaler“ Konstitutionalisierung und den oben genannten Problemen der Fragmentierung gerecht zu werden, da sie sich bisher in erster Linie mit dem Problem der partizipativen Gerechtigkeit beschäftigt. Die Globalisierung führt aber nicht nur zu der besagten Gefahr für die Demokratie,

sondern z.B. auch zu einer extremen wirtschaftlichen Asymmetrie. In diesem Zusammenhang stellt sich – insbesondere in Bezug zum Freihandel und der WTO – ebenfalls die Frage nach der *Legitimität von Global Governance*, aber aus der Perspektive der *Verteilungsgerechtigkeit*. Dieses Problem wird aber von weit- aus weniger westlichen Autoren diskutiert und in diesem Fall ist der Westen, im Gegensatz zu seinem normativen Universalismus bezüglich des Freihandels, häufig eher partikularistisch ausgerichtet. Die meisten sehen hier die nationale Gerechtigkeitsdomäne und nicht die globale als zentral an (Rawls 2010) – mit wenigen Ausnahmen (Pogge 2010, Beitz 2010). Dazu kommt die militärische Asymmetrie, die auf der ungleichen Wirtschaftskraft aufbaut. Es gibt aufgrund dieser globalen Asymmetrien eine zweite große Legitimitätsfrage, danach stellt sich ein *Doppeltes Legitimitätsproblem*.

„The two main strands of occidental thinking about international law and their opposing outlooks become apparent in the current debate on the *legitimacy of international law within the process of globalisation*. From a non-Western perspective, the most serious deficit of legitimacy of international law might be its *Western origin and perhaps its Western bias*. This, however, is not the main legitimacy issue discussed among Western scholars. Here, the main challenge comes from those who argue, mainly under the particularist paradigm, that the growth of international law in the era of *globalisation threatens* one of the main achievements of Western civilisation, i.e. *liberal democracy*.“ (von Bogdandy/Delavalle 2008: 7) [Herv. d. Verf.]

Dies ist das letzte, aber vielleicht größte Problem: der *western bias*. Es geht um die *Legitimität des Europäischen Universalismus*. Gerade die zentrale Frage dieser Arbeit nach dem Einfluß der US-Hegemonie auf die Konstitutionalisierung ist hier ebenfalls einzuordnen. Die Einführung eines globalen Universalismus ist ein westliches Ziel, dessen Kernelement dazu noch ein *partikulares Geschichtsverständnis* ist. Die Kant'sche teleologische Geschichtsphilosophie ist dabei der Kern der europäischen Identität, welche dafür sorgt, dass alle anderen Kulturen „are already condemned by history“, wie Koskeniemi schreibt (Koskeniemi 2009: 136). Diese Geschichtsphilosophie geht davon aus, dass die Natur die Menschheit dazu bringen wird, in einer kosmopolitischen Rechtsordnung aufzugehen. Aus Sicht der *Normativen Schule* möchte der Westen nun, entlang des schon beschrittenen Weges nach dem Ende des Kalten Krieges, das Kantische Projekt hin zu einem weltbürgerlichen Zustand vollenden (Habermas 2004, Koskeniemi 2007, Peters 2009). Auch Kant sah in der Globalverfassung das Endziel:

„Man kann die Geschichte der Menschengattung im Großen als die Vollziehung eines verborgenen Planes der Natur ansehen, um eine innerlich - *und zu diesem Zwecke auch äußerlich* - vollkommene Staatsverfassung zu Stande zu bringen, als den einzigen Zustand, in welchem sie alle ihre Anlagen in der Menschheit vollkommen entwickeln.“ (Kant 1784: 333) [Herv. d. Verf.]

Diese neue Stufe ist die Konstitutionalisierung und wird häufig mit der Einführung einer kosmopolitischen Ordnung universeller Normen, die für die ganze Menschheit gelten sollen, gleich gesetzt (Koskeniemi 2007).

Vornehmlich im Westen wird die Konstitutionalisierung auch als das Ende des Westfälischen Systems und als Übergang zu einer kosmopolitischen Ordnung bezeichnet (Beck 1999, Peters 2009). Für manche war es sogar schon das Ende der Geschichte (Fukuyama 1992). Wie der Vergleich im letzten Kapitel zeigen wird, gibt es in unterschiedlichen Wissenschaftsbereichen verschiedene Begriffe und Debatten, die alle diesen Wandel umschreiben. In der Politischen Philosophie gibt es die Diskussion zwischen Kommunitarismus bzw. Partikularismus und Kosmopolitismus (Broszies/Hahn 2010). Nach *Bogdandy/ Delavalle* kann der philosophische Universalismus im Völkerrecht mit „universal human rights“ und „emergent international constitutional order“ gleichgesetzt werden, während Partikularismus mit „Souveränität“ und „Nicht-Einmischung“ übersetzt werden kann (von Bogdandy/Delavalle 2008: 7). Oder in Rechtspositivismus versus Naturrecht (Horster 2014). Oder Internationale Gemeinschaft versus Weltgesellschaft (Tönnies 2011). Oder „rational versus cultural“ (Koskeniemi 2007, Jouannet 2007). Alle diese Begriffe sind Teil der Europäischen Ideengeschichte.

Dieses *telos* entwickelt für den Westen eine Sogwirkung, die vom Globalen Süden nicht unbedingt geteilt wird („Kant rather villain than a hero“) (Singh 2011: S. 29). Auch die Unterteilung der Weltgeschichte in Antike - Mittelalter - Neuzeit, ist ebenfalls eine Folge der Wiederentdeckung der griechischen Antike in der europäischen Renaissance, die zudem erst die Idee des Fortschrittes ermöglichte. Dies kritisierte schon *Oswald Spengler* im „Untergang des Abendlandes“, als eurozentristisch (Spengler 1959). Das Mittelalter beginnt mit dem Ende der Platonischen Akademie 529 und die Neuzeit beginnt mit der Wiedereröffnung derselben 1444 in Norditalien durch die Medici. Dies kann nicht als Muster für die Weltgeschichte dienen (wie die Ansätze der Globalgeschichte zeigen), sondern nur für den Europäischen Universalismus. Im Gegensatz zu den liberalen Lösungsmustern gibt es auch universelle Ansätze, die zunächst Kritik am Eurozentrismus der universellen Normen und Visionen üben und einen *Universellen Universalismus* fordern (Wallerstein 2006), einen „empty space“

in Bezug auf den Inhalt globaler Normen (Schwöbel 2010), gemeinsame „internationale Moralität“ (Tibi 2001) oder eine „transcivilizational perspective“ (Onuma 2006). Die Errichtung der „auch äußerlich vollkommenen Staatsverfassung“ hätte nach Fassbender den Nationen der Welt vom Westen seit 1945 besser vorgestellt werden sollen. Denn nun wird auch das zweite Legitimationsproblem evident (Fassbender 2014: 28, 40). Wie Fassbender schreibt, habe der Westen genau das verpasst. Durch diese „Ordnung des Westens“ wird seit 1945 das Naturrecht jetzt zur *globalen* Begründungsstrategie der Rechtsordnung. Auch die neueren Ansätze der *Globalgeschichte*, der *Globalgeschichte des Völkerrechts* (Oxford Handbook of International Law von 2012), die *Interkulturelle Philosophie* und der *Postkolonialismus* beschäftigen sich mit dem Eurozentrismus des Völkerrechts (Peters/Fassbender 2012, Jouannet 2007, Wimmer 2011).

Gerade die Rolle der US-Hegemonie als Schrittmacher der Globalordnung ist für die Legitimität derselben von besonderer Bedeutung. Die Wechselwirkung von Macht und Normen auf der internationalen Ebene zu analysieren, bedeutet sich auf den Prozess der globalen Konstitutionalisierung und die Rolle der US-Hegemonie darin zu fokussieren. Nach *Brunkhorst* sind nur noch drei Großmächte in der Lage das egalitäre Weltverfassungsrecht zu verzerren: China, Russland und die USA.

„Alle internationalen Beziehungen zwischen Individuen, Staaten und Organisationen sind Beziehungen innerhalb des globalen Rechts. Aber es gibt nicht nur, wie immer im positiven Recht, zeitlich und funktionsspezifisch begrenzte Ausnahmen, sondern auch *solche Ausnahmen, die den Gleichheitsgrundsatz systematisch demolieren und damit das formal egalitäre Weltverfassungsrecht hegemonial verzerren*. Diese Ausnahmen betreffen in der internationalen Politik nur noch drei Staaten: *Russland, China* und die *Vereinigten Staaten*.“ (Brunkhorst 2007: S. 25) [Herv. d. Verf.]

Von diesen drei Staaten sind nur die USA historisch untrennbar mit der Errichtung dieser universellen Ordnung verschmolzen und dazu auch der militärisch und wirtschaftlich stärkste Staat (Brunkhorst 2007: 25). Natürlich ist die hegemoniale Stellung der USA trotz des unipolaren Moments in den internationalen Beziehungen seit 1990 „contested“ (vor allem durch die aufstrebende Wirtschaftsmacht China). Trotzdem haben die USA nach wie vor, die mit Abstand größte Flotte (Kernmerkmal einer Hegemonialmacht), den mit Abstand höchsten Militäretat weltweit, weltweite Truppenpräsenz (US-Commands), einen großen technologischen Vorsprung in Wissenschaft und Forschung, sowie das Atomwaffenmonopol mit den P5 und die Kontrolle des Internets – all das spricht gegen den *american decline*. Ohne die USA wäre diese Ordnung nie er-

richtet worden und nur die USA (und ihre Allianz) versuchen, die Einführung einer kosmopolitischen Ordnung voran zu treiben. Zudem sind die USA das ausführende Organ einer panwestlichen Friedensbewegung gewesen, die die theoretischen Vorarbeiten für diese Globalordnung geleistet hat. Insofern ist das besondere Augenmerk auf die USA als „indispensable nation“ der Globalordnung gerichtet. Insbesondere die USA werden – spätestens seit 2003 - auch aus Sicht Europas zu einem Problem der Konstitutionalisierung, obwohl sie ursprünglich 1945 der Begründer dieser Ordnung waren (Dunne 2003: 303 ff.). Schon 1991 versprach der damalige US-Präsident George Bush vollmundig, dass mit einer neuen Weltordnung die „rule of law“ die Gesetze des Dschungels vertreiben wird. Doch ausgerechnet der Hegemon USA widersetzt sich diesem Prinzip nun *international* erfolgreich (Chesterman 2008b: S. 2).

Nach 1990 zeigt sich die grundsätzliche Sorge der Staaten, die 1945 in die konstitutionelle Ordnung des US-Hegemons (UNO) eingewilligt hatten, angesichts der zunehmenden unilateralen Vorgehensweise nach dem Ende des Kalten Krieges und stärker noch mit dem Beginn des „War on Terror“. Neben EU-Verfassung und Globalisierung, werden die Völkerrechtsverletzungen der USA eben auch als dritter Auslöser für die Konstitutionalisierungsdebatte genannt. *Habermas* befürchtet, dass sich im Schatten einer nicht stattfindenden Diskussion innerhalb des Westens über die Vollendung des Kantischen Projektes, eine Verschmelzung des Weltverfassungsrechtes mit dem hegemonialen Recht der USA vollziehen könnte (Habermas 2004: 178 ff.). Dies führt nach *Zürn* zu einer „Institutionalisierten Ungleichheit“, da das eigentlich egalitär gedachte Weltverfassungsrecht hegemonial verzerrt und so die Legitimität des Europäischen Universalismus als Ganzes diskreditiert würde (Zürn 2007). Laut *Jürgen Habermas* kann das Kantische Projekt - das Völkerrecht solle durch eine weltbürgerliche Verfassung der Staatengemeinschaft abgelöst werden - heute aber nur dann gelingen, wenn die USA zu ihrem 1918 und 1945 vertretenen Internationalismus zurückkehren „und erneut die Rolle eines Schrittmachers auf dem Wege der Evolution des Völkerrechts zu einem „weltbürgerlichen“ Zustand übernehmen“ (Habermas 2004: 121). Ohne die Beteiligung der USA müsse das ganze Projekt zwangsläufig scheitern (Habermas 2004: 178). Nach dem Ende des Kalten Krieges und dem Aufstieg der USA zur Supermacht, zeichnet sich deswegen nun eine „Alternative“ zu Kants weltbürgerlicher Vision ab:

„Das von den Vordenkern der amtierenden US-Regierung [2004] verfolgte Projekt einer neuen liberalen, unter dem Schild einer Pax Americana stehenden Weltordnung wirft nämlich die Frage auf, ob die *Verrechtlichung* internationaler Beziehungen durch ei-

ne vonseiten der Supermacht bestimmte *Ethisierung* der Weltpolitik ersetzt werden soll.“ (Habermas 2004: 115) [Herv. d. Verf.]

Nach *Ikenberry* ist schon die Einführung des Völkerbundes und erst recht der UNO, die Konzipierung einer konstitutionellen internationalen Ordnung durch einen Hegemon gewesen (Ikenberry 1998). Gerade nach großen Kriegen wie 1648, 1815, 1919 oder 1945 entstehen – ähnlich wie innerstaatliche Revolutionen, die eine neue Ordnung hervor gebracht haben – „founding moments [...] to lock into place the enduring principles by which the polity is organized“ (Ikenberry 1998: 148). Für den Hegemon sei es wichtig eine Ordnung zu errichten, die „legitimate and durable“ ist und daher biete sich eine konstitutionelle Ordnung an. Dies ist aber nur eine Möglichkeit neben vielen, ein Kräftegleichgewicht herzustellen (Ikenberry 1998: 157). Provokativ stellt Habermas – im Sinne Ikenberrys – die Frage, ob nicht besser die USA, im Gegensatz zur blockierten UNO, die Vollendung des Kantischen Projektes hin zur weltbürgerlichen Verfassung in die Hände nehmen sollten. Gerade der Umstand, dass es sich bei dem jetzigen Hegemon erstmals in der Weltgeschichte um einen liberalen Staat und sogar die älteste Demokratie handelt, sei im Grunde ein Glücksfall und, laut *John Ikenberry*, auch der Grund, warum 1945 überhaupt eine konstitutionelle, internationale Ordnung errichtet wurde (Habermas 2004: 182):

„The 1945 settlement among the Western countries would surely not have taken a constitutional character if the states had not been democracies. [...] In particular, the open and decentralized American state was critical in the construction of institutional mechanisms [...]“ (Ikenberry 1998: 170)

Generell seien demokratische Staaten eher bereit, eine globale konstitutionelle Ordnung zu akzeptieren, da sie selbst innerstaatlich konstitutionell aufgebaut sind. Laut *Ikenberry* neigen sie auch dazu, die internationale Ordnung nach ihrem innerstaatlichen Muster zu errichten. Dafür sprechen die zahlreichen nationalstaatlichen Analogien im Globalen Konstitutionalismus. Aus der provokativen Perspektive Habermas' wären nun letztlich nicht einmal die völkerrechtlichen Verstöße der USA – das mächtigste Mitglied der UNO setzt sich im Irakkrieg 2003 über dessen Grundnorm, das Gewaltverbot, hinweg – ein Hindernis für die Konstitutionalisierung. Dies widerspricht der einhelligen Meinung in der Forschung, die den globalen Konstitutionalismus gerade auch als Gegenmittel für die Übertretungen der USA sieht (Dunoff/Trachtman 2009). Wenn die wichtigste Norm der Charta verletzt wird, scheint es mit dem Verfassungscharakter nicht weit her zu sein (Paulus 2007). *Jean Cohen* fragt, ob „the world is

witnessing a move to cosmopolitan law“ innerhalb der Völkerrechtsordnung und damit die Weiterentwicklung des Kantischen Projektes oder die Entstehung eines „liberalen“ Empires, das die von ihm geschaffenen Institutionen für seine Zwecke missbraucht und Doppelstandards einführt (Cohen 2004: 2).

Das Problem des Völkerrechts ist, dass es nur auf der Basis bestehender Machtverhältnisse ausgeübt werden kann, diese also nur widerspiegelt und nicht verändert (Habermas 2004: 119). Verstöße von Großmächten können nicht sanktioniert werden und Doppelstandards sind somit vorprogrammiert. Interessant wird es nun, wenn man gerade den „liberalen Leviathan“ USA an der von ihm selbst angestrebten Rechtsordnung misst. Angenommen die USA treiben wirklich eine Verschmelzung ihrer Interessen mit dem Weltverfassungsrecht voran, würde dieses Verhalten nicht das gesamte Kantische Projekt langfristig diskreditieren? In diesem Fall ginge es gerade um das Vertrauen, das den USA von den *bandwagoning states* entgegen gebracht werden müsste, dass diese sich bei der Umsetzung des Kantischen Planes nicht von ihren Möglichkeiten verführen lassen. Wie ist aber damit umzugehen, wenn liberaler Ethos dabei als Deckmantel für Eigeninteressen genutzt wird? Ein funktionierendes Weltverfassungsrecht würde diese Vorteile geradezu zementieren. Genau diese Diskrepanz zwischen Anspruch und Wirklichkeit soll in dieser Arbeit, im Hinblick auf die Errichtung einer kosmopolitischen Rechtsordnung durch einen liberalen Hegemon, untersucht werden.

In meiner Diplomarbeit untersuchte ich die entstehende Norm der R2P, die jedem Staat durch die internationale Gemeinschaft eine Schutzverantwortung gegenüber seinen Bürgern auferlegt. Da es sich hierbei um die Verrechtlichung der humanitären militärischen Intervention handelte, untersuchte ich die Legalität und Legitimität der schon vollzogenen Interventionen nach Kapitel VII UNC anhand der so genannten ICISS-Kriterien (Fulda 2010). Es zeigte sich, dass eine Diskrepanz zwischen dem positiven Anspruch der Interventionen und der durch Eigeninteressen geprägten Umsetzung in der Wirklichkeit vorherrschte. Die Universalität wurde durch partikuläre Interessen verzerrt. Das Ergebnis zeigte mir, dass die Gefahr besteht, dass die Großmächte – und insbesondere die USA – diesen neuen institutionalisierten Universalismus für sich missbrauchen könnten. Ich beschloß, die Gefahr einer normativen Hegemonie ausführlicher in dieser Arbeit zu untersuchen, die aus diesem Grunde von der Wechselwirkung der US-Hegemonie und der globalen Konstitutionalisierung handelt. Welchen Einfluss übt der mächtigste Staat seit Menschengedenken auf diese universelle Ordnung aus? Ich verfolgte dafür beide Phänomene zu ihren Wurzeln in der Geschichte zurück. Es war dieselbe Wurzel: Die griechische Antike. Sowohl die Idee einer Verfassung und die Demokratie, als auch Kos-

mopolitismus, Naturrecht und das Prinzip der kollektiven Sicherheit entstanden dort. Diese Prinzipien und Modelle (und noch sehr viel mehr) wurden in der Renaissance durch Europäer wieder entdeckt, und entfachten alle Fundamentalprozesse der Neuzeit. Es drängte sich das Bild zweier Zyklen bei der Entstehung dieses Europäischen Universalismus auf. Zeitgleich stolperte ich über den Aufruf Michael Zürns, der forderte, eine integrative Theorie von Normen und Macht auf der internationalen Ebene zu entwerfen, welche die paradoxe Gleichzeitigkeit von egalitärer Konstitutionalisierung und unipolarer US-Hegemonie erklären kann (Zürn 2007: 5). Ich beschloß den Versuch, mit der 2-Zyklentheorie eine solche integrative Theorie zu entwerfen.

Im Kern soll die Theorie die Wechselwirkung eines Hegemons mit der Konstitutionalisierung eines Friedenssystems erklären. Interessanterweise wird sich zeigen, dass das Modell der Kollektiven Sicherheit auch in der Antike schon existierte (Amphiktyonie, Koine Eirene) und auch dort nicht ohne die Unterstützung durch einen Hegemon funktioniert hat (siehe ab S. 81). Das System der kollektiven Sicherheit kannte sogar ähnliche konstitutionelle Elemente, wie die heutige UN-Charta (z.B. kein *sunset clause*). Der Hegemon war damals zugleich unverzichtbar für die Ordnung, zum anderen nutzte er seine Sonderrolle innerhalb der Institution aber auch aus. Interessanterweise gibt es eine direkte historische Parallele zur jetzigen Situation in der griechischen Antike, in der der Pan-Hellenische Bund unter der makedonischen Hegemonie Alexander des Großen eine „Cosmopolis“ anstrebte. Der römische Geschichtsschreiber *Plutarch* sah später in Alexander dem Großen einen stoischen Philosophen unter Waffen, bereit die Menschheit in einer kosmopolitischen Republik nach den Ideen Zenons zu vereinen (Plutarch/Phillips 1718: De Fortuna Alexandri, First Oration S. 448). So findet sich schon bei *Plutarch*, in Anlehnung an *Zenon*, die erste Vorstellung einer Globalverfassung (“consider all men to be of [...] one polity”), die aus seiner Sicht nur durch die makedonische Hegemonie Alexanders Wirklichkeit werden konnte (Plutarch/Phillips 1718: De Fortuna Alexandri, First Oration S. 448). *Boak* war ebenfalls davon überzeugt, dass gerade die makedonische Hegemonie erst eine funktionierende völkerrechtliche Ordnung ermöglichte. Geradezu prophetisch stellte er dem Völkerbund schon 1921 ein Scheitern in Aussicht, falls die US-Hegemonie diesen nicht unterstützen sollte (Boak 1921: 383). Aber *Montesquieu* - im Gegensatz dazu - machte sich Sorgen, was passiert, wenn ein Hegemon eine völkerrechtliche Institution wie die Amphiktyonie beherrscht (Montesquieu: 343 f., 9. Buch 2. Kapitel). Erwähnt wird auch, dass der Hegemon Alexander andere Länder und Nationen in die hellenistische Kultur integrieren wollte, ohne sie zu zerstören. Ähnlich wie heute in der Empire-Debatte um die US-Hegemonie, den USA ebenfalls zu Gute gehal-

ten wird, dass sie den Ländern eine gewisse Eigenständigkeit belassen, falls diese liberale Prinzipien einführen sollten. Die USA strebe keine dauerhafte Hierarchie und Kontrolle auf anderen Kontinenten an, keine Interaktionen in Systemen mit parlamentarischer Demokratie und freier Marktwirtschaft. Das Ziel sei nicht die eigene territoriale Ausdehnung, sondern die globale Einführung der Demokratie (Zürn 2007: 13).

Nach dieser Theorie handelt es sich bei der globalen Konstitutionalisierung im Völkerrecht und insbesondere der UNO, um die Wiederholung und Adaption eines regionalen Modells der Kollektiven Sicherheit aus dem antiken Griechenland. Die Konstitutionalisierung kann demnach auf ideengeschichtliche Vorarbeiten zurück schauen, die schon vor Kant existierten. Denn auch Kant beruft sich bei seinen Modellen eines Völkerbundes explizit auf dieses antike griechische Modell, wie diese Arbeit zeigen wird (Kant 1784: 331). Die westliche Friedensbewegung bildet hier das Bindeglied zwischen der Entwicklung der innerlich und äußerlich vollkommenen Staatsverfassung. Und dieser Bund (wie der in der Antike) solle sich von einem Friedensvertrag darin unterscheiden, dass er alle Kriege für immer beendet. Denn selbst wenn innerstaatlich Frieden herrsche, „freedom remained precarious as long as the threat of international war loomed in the background“ (Koskeniemi 2007: 10). Diese Gefahr für die Demokratien sollte durch das Gewaltverbot beseitigt werden. Das Modell, mit dem Kant die äußerlich vollkommene Staatsverfassung (das Ziel der Konstitutionalisierung) gewährleisten will, ist die antike griechische Amphiktyonie. Aus dieser Perspektive erscheint die Konstitutionalisierung in Teilen eher wie die Wiederholung dieses regionalen Modells. Diese über antike Schriften nach Europa gelangten Ideen, wurden dann modifiziert und zur Grundlage der heutigen Weltfriedensordnung. Wie sich dies im Detail vollzog, wird in der Historie aufgezeigt werden. Dies bedeutet, dass die in dieser Arbeit entwickelte 2-Zyklentheorie in gewisser Hinsicht die Begründung einer vierten Schule der Konstitutionalisierung – man könnte es vielleicht die *Historische Schule* nennen – zum Inhalt hat.

War die Erkenntnis meiner Diplomarbeit, dass die R2P ein Teil der globalen Konstitutionalisierung ist, so ist die Erkenntnis dieser Arbeit, dass die Konstitutionalisierung die Einführung eines dezidiert europäischen Universalismus sein und der Gefahr eines partikularen Kosmopolitismus unterliegen könnte. Die Herkunft dieser Gesamtordnung aus der griechischen Antike und deren Wiederentdeckung in der Renaissance, ist die Geschichte der westlichen Welt, aber nicht der Menschheit. Gerade mit der Einführung dieser Ordnung ab 1990 wird nun dieses Thema evident. Eine Verfassung ist letztlich eine Gerechtigkeitskonzeption, die verschiedene Elemente umfasst: Die Partizipation der

Bevölkerung, die Beschränkung der Willkür der Regierenden und eine Gewaltenteilung. Auch die globale Konstitutionalisierung ist eine Gerechtigkeitskonzeption, die aber bisher vor allem die Partizipation betrifft. Weder ist die Weltbevölkerung an der Entstehung der sie betreffenden überstaatlichen-naturrechtlichen Normen beteiligt – und es findet auch kein *checks and balances* in Bezug auf die zentralen Gewalten statt – noch sind die Großmächte einer Beschränkung ihrer Willkür unterworfen. Und am allerwenigsten befasst sich diese Ordnung mit irgendeiner Form der Verteilungsgerechtigkeit.

Auch diese Arbeit dreht sich um die Frage der Legitimität – dieses Mal nicht nur einer Norm, sondern der Gesamtordnung - angesichts des Widerspruches zwischen universellem Anspruch und einer partikularen Wirklichkeit. Diese Ordnung kann nicht ohne den Hegemon existieren. Insofern sollten die USA, aus meiner Sicht wie von Habermas gefordert, nur dann erneut zum Schrittmacher des Kantischen Projektes werden können, wenn die USA nicht *über* dem Völkerrecht stehen und somit keine Verzerrung des Weltverfassungsrechtes stattfindet und wenn der Westen Selbstreflexion in Bezug auf seinen partikularen Universalismus zulässt (Habermas 2004). Die universelle Ordnung steht und fällt mit dem Verhalten der US-Hegemonie. Wenn die USA nun selber unipolar einen „moral universalism“ vorgeben, dem sie selbst nicht unterworfen sind, dann kann dies keine universelle Ordnung sein, da diese dann genauso einen partikularen Ethnomoralismus verfolgt. Damit verlieren die USA aber auch ihren Anspruch als Leitfigur zur Befreiung der Menschheit. Der Zweite Weltkrieg wurde mit dem Anspruch geführt, den Krieg, als Mittel der Außenpolitik, für immer zu beseitigen. Dies ist ein nobles Ziel – umso wichtiger, dass die USA als Schrittmacher auch selber dieser Norm folgen. Wann werden die USA selbst durch die von ihnen geförderten Normen gebunden? Erst wenn eine globale *Rule of Law* vollkommen institutionalisiert wurde oder schon davor? Birgt dies nicht die Gefahr einer dauerhaften Doppelmoral und institutionalisierten Ungleichheit, in der der Zweck die Mittel heiligt (Zürn 2007)?

B. Einleitung: Fragestellung der Arbeit

In meiner Diplomarbeit wurde ein Teilbereich der globalen Konstitutionalisierung – die entstehende internationale Norm der R2P – untersucht. Im Ergebnis zeigte sich, dass der Vorläufer – die Humanitäre militärische Intervention – häufig Probleme im Bereich Legitimität und Legalität aufwies. Vor allem die USA nutzten häufig die Menschenrechte als Vorwand für eine Intervention, um dann auch Eigeninteressen (Rohstoffe, *regime change*) zu verfolgen (Fulda 2010). Auch die neuesten Interventionen in Libyen und Syrien, die sich explizit auf die R2P beriefen, bestärkten dieses Vorgehen. Es wurde fest gehalten, dass die US-Hegemonie auf dieses Phänomen der Konstitutionalisierung erheblichen Einfluss ausübte und insofern die egalitäre Wirkung einer Konstitutionalisierung im internationalen System verzerrte.

Dies führte mich zu der Frage, ob es vielleicht in allen Konstitutionalisierungsphänomenen ähnliche Prozesse zu beobachten gibt. In dieser Arbeit sollte nun *das Gesamtbild untersucht werden*, ob die USA den Prozess der Konstitutionalisierung möglicherweise in mehreren Bereichen verzerren und zu ihren Gunsten beeinflussen. Es geht nun um den generellen Gegensatz bzw. die Antinomie von Unipolarität/Dominanz und Konstitutionalisierung/Egalität und deren Bedeutung für die Legitimität der Globalordnung. Neben der R2P werden zunehmend Phänomene auf ihre konstitutionelle Qualität hin untersucht. Da wäre im Völkerrecht z.B. die so genannte Weltgesetzgebung des Sicherheitsrates, die WTO-Streitbeilegungsinstanz oder insbesondere die Errichtung des Völkerbundes bzw. der UNO im Sinne einer Globalverfassung zu nennen (Dunoff/Trachtmann 2009). Im transnationalen Recht spricht man von der *lex sportiva*, *lex mercatoria* oder *lex digitalis* (Teubner 2012).

Diesen rechtlichen Prozessen stehen verschiedene realpolitische Asymmetrien gegenüber: Für eine Hegemonie (und gegen einen *american decline*) der USA spricht auch 2014 noch – trotz der aufsteigenden BRICS-Staaten – der mit weitem Abstand höchste Militäretat der USA und die Präsenz von US-Truppen weltweit (11 Flugzeugträger), die Wirtschaftsleistung zusammen mit der EU und die Rolle als technologischer Schrittmacher der Globalisierung und eine kulturelle Hegemonie, geprägt durch die englische Sprache und Kultur und den Europäischen Universalismus (englisch kann auch als die *lingua franca* der Welt bezeichnet werden)(The Military Balance 2014: 26, Burman 2007: 9).